

29. VIII. 1915

[Das Ende der gesetzlichen Stundung.]  
Das Moratorium geht mit dem 31. d. zu Ende, und bleibt nur noch in Galizien und in der Bukowina aufrecht. Durch eine morgen im Reichsgesetzblatt erscheinende Verordnung des Gesamtministeriums wird verfügt, daß die gesetzliche Stundung auch für Forderungen gegen Kreditstellen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen oder Einlagebüchern mit dem 31. d. aufhört. Diese Verfügung entspricht dem von Vertretern der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften einstimmig geäußerten Wunsch. Von der Moratoriumsverordnung bleiben noch aufrecht die Bestimmungen über die richterliche Stundung, die es zulassen, im einzelnen Falle unter billiger Abwägung der Interessen des Gläubigers und Schuldners diesem eine Hinausschiebung der Zahlungspflicht zu bewilligen, weiter die Vorschriften über den Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks, die Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz und einzelne Verfügungen hinsichtlich der Lebensversicherungsprämien und der Verjährungs- und Klagefristen. Es ist ein unwiderleglicher Beweis für die gesunden Grundlagen und die Widerstandskraft für die Volkswirtschaft, daß es in wenig mehr als einem Jahre mitten im Kriege möglich war, ohne irgendwelche Erschütterungen zu diesem Ergebnisse zu kommen, während andere Staaten, wie namentlich Frankreich, noch immer an der vollen gesetzlichen Stundung festhalten.